



PLATZ - und FLUGORDNUNG für den Modellflugplatz der Modellfluggruppe Küssaburg e.V. in Lauchringen

Die Flugordnung ist erstellt in Anlehnung an die Bundeseinheitlichen Richtlinien für den Betrieb von Modellflugzeugen und berücksichtigt die für das Modellfluggelände gültige, behördliche Aufstiegs Erlaubnis.

1. Ordnung auf dem Platz

Alle Vereinsmitglieder und Gäste werden gebeten sich auf unserem Modellflugplatz ordentlich und kameradschaftlich zu **verhalten**. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung, andere Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes dürfen zu keiner Zeit gefährdet oder gestört werden.

Sicherheit, Umwelt- und Naturschutz müssen von allen Vereinsmitgliedern und Gästen aktiv unterstützt werden.

Die **Einrichtungen** auf dem Modellflugplatz sind schonend und sorgfältig zu behandeln.

Die **Feuerstelle** kann von allen Vereinsmitgliedern und Gästen zum Grillen benutzt werden. Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, dass nur mit Papier, geeignetem Holz oder Holzkohle gefeuert werden darf und nicht mit sonstigen Materialien wie Kunststoff, Folie, beschichteten oder lackierten sowie verklebten Holzmaterialien; insbesondere darf kein Möbelholz verbrannt werden. Diese Materialien erzeugen gesundheitsschädigende Dämpfe und Rückstände auf der Feuerstelle.

Fahrzeuge dürfen nur auf den als **Parkplatz** vorgesehenen Geländeteilen abgestellt werden. Die an den Vorbereitungsraum angrenzenden Parkplätze sind den aktiv am Flugbetrieb teilnehmenden Mitgliedern vorbehalten. Alle übrigen Mitglieder und Gäste werden höflich gebeten den Besucherparkplatz im westlichen Teil des Geländes zu nutzen.

Der Flugplatz, die Wetterschutzhütte mit Grill- und Feuerstelle sowie die Wege sind **sauber** zu halten. Anfallender **Müll** (z.B. Modellüberreste, Propeller- und Rotorensplitter, Reinigungstücher, Putzlappen, Zigarettenkippen, Dosen, Flaschen usw.) muss vom Verursacher mitgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden. Abfälle dürfen in keinem Fall verbrannt werden.

Der Betrieb von modellflugfremden Geräten wie beispielsweise **Roller, Modellautos, Raketen und Flugdrachen** ist auf dem Modellflugplatz grundsätzlich untersagt.

Hunde müssen an der Leine geführt werden. Eventuell anfallender Hundekot ist vollständig zu entfernen und zu entsorgen.

Flurschäden an den benachbarten Grundstücken sind zu vermeiden, insbesondere bei der Bergung von Flugmodellen nach Außenlandungen oder Abstürzen. Fremde Grundstücke sollten in der Vegetationszeit (Anfang Mai bis Ende September) grundsätzlich nicht betreten werden.



2. Beschränkungen

Der Flugbetrieb ist täglich, in der **Zeit** von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang + 30 Minuten, gestattet.

Flugmodelle mit Kolbenmotorantrieb oder mit Turbinenantrieb dürfen nur dann betrieben werden, wenn für sie ein gültiger Lärmpass vorgezeigt werden kann. Die Flugmodelle dürfen je nach Antriebsart die folgenden **Schallemissionspegel** (LAeq) nicht überschreiten:

	Kolbenmotor(en)	Turbine(n)
Werktage: 06.00-22.00 Uhr Sonn- und Feiertage: 07.00-22.00 Uhr	77 dB(A) in 25m	86 dB(A) in 25m
Werktage: 08.00-20.00 Uhr Sonn- und Feiertage: 09.00-13.00 Uhr und 15.00-20.00 Uhr	82 dB(A) in 25m	93 dB(A) in 25m

Es dürfen nur Flugmodelle mit einem **Abfluggewicht** von bis zu 25 kg betrieben werden.

Gleichzeitig dürfen **bis zu 3 Flugmodelle** mit Kolbenmotor oder Turbinenantrieb betrieben werden. Die Anzahl der Flugmodelle mit Elektroantrieb oder ohne Antrieb ist nicht begrenzt. Bei gleichzeitigem Flugbetrieb von mehr als 3 Flugmodellen ist ein Flugleiter einzusetzen, siehe Abschnitt 6. Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen.

Geflogen werden darf nur in dem behördlich vorgeschriebenen **Flugsektor** des Geländes, siehe Lageplan in Abschnitt 9. Die vertikale Ebene des Fangzaunes zwischen Vorbereitungsraum und Start- und Landebahn bildet die südliche Begrenzung des Flugsektors.

Beim Betrieb auf dem Modellfluggelände ist die maximale **Flughöhe** von 500 m über Grund des Modellflugplatzes (Start- und Landebahn) unbedingt einzuhalten.

Der Flugbetrieb ist nur gestattet, wenn eine **Erste-Hilfe-Ausrüstung** am Fluggelände zur Verfügung steht, die zumindest der für das Mitführen in Personenwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.

Flugmodelle mit **Turbinenantrieb** müssen mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) ausgerüstet sein. Wenn Flugmodelle mit Turbinenantrieb betrieben werden, muss ein CO2-Löschler in unmittelbarer Reichweite und zusätzlich ein ABC-Pulverlöschler am Fluggelände bereitgehalten werden.

Jedes Modell mit einem Gewicht über 5 kg muss an sichtbarer Stelle den Namen und die Anschrift des Eigentümers in dauerhafter und feuerfester **Beschriftung** führen.

Kunstflug, der insbesondere Tiefflugfiguren enthält, darf nur im Luftraum über dem Hochgrasstreifen nördlich zwischen der Start- und Landebahn und dem Schwarzbach ausgeführt werden; hierbei darf sich in diesem Luftraum kein anderes Flugmodell befinden und das Gelände darunter muss frei von Personen, Tieren und Fahrzeugen sein. Schwebeflüge mit Modellhubschraubern sind über den ausgewiesenen Schwebeflugflächen durchzuführen.

Der Flugbetrieb ist nur gestattet, wenn ein funktionsfähiger **Windrichtungsanzeiger** (Windsack) in geeigneter Größe, Farbe und Beschaffenheit auf dem Fluggelände so aufgestellt ist, dass er von den Modellpiloten einsehbar ist.

Während des **Rasenmähens** oder vergleichbaren Tätigkeiten auf der Start- und Landebahn ist jeglicher Flugbetrieb auf dem Modellflugplatz untersagt. Bei **landwirtschaftlichen Arbeiten** auf Grundstücken im schraffierten Bereich des Flugsektors (siehe Lageplan in Abschnitt 9) ist ebenso kein Flugbetrieb zulässig.

Der Flugbetrieb ist nur gestattet, wenn sich der **Fangzaun** in ordnungsgemäßem Zustand befindet.



3. Flugregeln

Geflogen wird nach **Sichtflugregeln** im unkontrollierten Luftraum. Das Fliegen bei eingeschränkter Sicht (z.B. Nebel) ist nicht gestattet. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig von den Modellpiloten gesehen werden können.

Während des **Start- und Landevorganges** müssen die Start- und Landebahn, sowie die An- und Abflugsektoren frei von Personen und beweglichen Hindernissen sein. Bewegliche **Startgeräte** (Startwinden, Umlenkrollen und andere Vorrichtungen zur Erleichterung des Starts oder zum Aufrollen der Startschnur) dürfen beim Start nicht aus der Hand gelegt werden. Startkatapulte sind auf der nördlich an die Start- und Landebahn angrenzenden Wiese zu errichten. Startwagen müssen nach dem Start von einem Helfer von der Start- und Landebahn entfernt werden.

Bei starkem **Wind** oder Umständen, die ein sicheres Fliegen in Frage stellen, ist der Flugbetrieb einzustellen bzw. nicht aufzunehmen. Bei Wind aus West ist der östliche Durchgang zwischen Vorbereitungsraum und Start- und Landebahn zu benutzen; bei Wind aus Ost ist der westliche Durchgang zu nutzen. **Starten** von der Platzmitte aus ist nicht erlaubt. Die Modellpiloten haben sich während dem Fliegen im Bereich des jeweiligen Durchgangs in einem Pilotenkreis aufzuhalten, um miteinander kommunizieren zu können. Vor dem Start muss der Pilot vom Flugleiter und von allen bereits fliegenden Piloten klar und deutlich eine Startfreigabe erhalten.

Unsere Flugmodelle teilen sich den unkontrollierten Luftraum im Flugsektor mit **bemannten Luftfahrzeugen**. Flugmodelle haben dabei bemannten Luftfahrzeugen stets unverzüglich und weiträumig auszuweichen, sowohl hinsichtlich Flugrichtung als auch hinsichtlich Flughöhe. Das Annähern an bemannte Luftfahrzeuge ist strengstens untersagt.

Beim Fliegen von Hubschraubermodellen und Flächen-Flugmodellen ohne oder mit Antrieb jeglicher Art hat kein Modelltyp **Priorität** und die Reihenfolge des Fliegens erfolgt in kameradschaftlicher Absprache.

Das **Anfliegen** von Personengruppen, von Tieren, des Vorbereitungsraumes und der Hütte sowie den Parkplätzen ist untersagt. Das **Überfliegen** von Grundstücken, auf denen sich Personen aufhalten, ist nur unter Einhaltung einer Sicherheitsmindesthöhe von 50 m zulässig. Von Personen auf Wegen ist seitlich und in der Höhe ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.

Die Start- und Landebahn sollte soweit möglich für Landungen freigehalten werden. Ein **tiefer, geradliniger Überflug** in weniger als 50 m Flughöhe über der Start- und Landebahn ist nur gestattet, wenn kein anderer Pilot bei Start oder Landung behindert wird. Ein Überflug muss an die Piloten im Pilotenkreis durch den Ausruf „Überflug aus West“ oder „Überflug aus Ost“ angekündigt werden. Kunstflug über der Start- und Landebahn ist untersagt, siehe Abschnitt 2.

Landungen sind in jedem Falle nur in Gegenwindrichtung gestattet und müssen mit dem Ruf „Landung“ bzw. „Seglerlandung“ angekündigt werden. Landungen von Flugmodellen mit stehendem Kolbenmotor oder abgestellter Turbine sind mit dem Ruf „Notlandung“ anzukündigen. Notlandungen haben Vorrang vor allen anderen Flugbewegungen. Seglerlandungen haben Vorrang vor allen Flugbewegungen außer vor Notlandungen.

Das **Betreten** des Flugfeldes bei Flugbetrieb ist nur zum Start und zur Bergung des Flugmodells sowie zur Entfernung von Startgeräten oder Startwagen gestattet. Die Piloten haben sich während des Steuerns der Flugmodelle im Pilotenkreis unmittelbar am Sicherheitszaun im Bereich des zu benutzenden Durchgangs und in Rufweite der anderen Piloten aufzuhalten. Ausnahme: Hubschrauberpiloten können den separaten Schwebeflugbereich nutzen.



Zuschauer und Besucher sind stets herzlich willkommen, freundlich zu begrüßen und zu behandeln, dürfen das Flugfeld und den Vorbereitungsraum jedoch nicht betreten.

Die Flugmodellpiloten und alle sonstigen Personen, die sich auf dem Modellfluggelände befinden, haben die **Anweisungen des Flugleiters** zu befolgen.

4. Flugerlaubnis

Der am Flugbetrieb (Umgang mit Flugmodellen am Boden und in der Luft) teilnehmende **Modellpilot** muss

- ◆ als aktives Mitglied der Modellfluggruppe Küssaburg e.V. auf der gültigen Flugberechtigten-Liste genannt sein, oder als Gastpilot die Flugordnung mittels Unterschrift akzeptieren,
- ◆ den Abschluss einer ausreichenden, gültigen Haftpflichtversicherung für Modellflugzeuge bis 25 kg Abfluggewicht für einen Modellflugplatz in Deutschland nachweisen können.

Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in **Erster Hilfe** teilgenommen hat. Ein Nachweis (z.B. Führerschein oder Bescheinigung des Roten Kreuzes) muss mitgeführt werden.

Gastpiloten und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebes am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Gastpiloten dürfen nur bis max. 5-mal pro Jahr am Flugbetrieb teilnehmen. Gastpiloten müssen die bestehende Flugordnung durch ihre Unterschrift anerkennen und müssen vom Flugleiter auf ihre Flugbefähigung überprüft werden. Gastpiloten dürfen nur bei Anwesenheit eines Flugleiters („Flugbuch geöffnet und geführt“) das Vereinsgelände nutzen.

5. Fernsteueranlagen

Die eingesetzten Fernsteueranlagen müssen ein CE-Zeichen tragen bzw. eine frühere FTZ-**Zulassung** besitzen und sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.

Bevorzugt sollen Fernsteueranlagen im 2.4 GHz Band eingesetzt werden, bei denen keine manuelle **Frequenzkontrolle** erforderlich ist. Beim Betrieb von Fernsteuerungsanlagen in den 35 MHz und 40 MHz Frequenzbändern muss die im Vorbereitungsraum aufgestellte Frequenztafel mit Magnetkarten benutzt werden, um eine Mehrfachbelegung von Frequenzen zu erkennen. Im Falle eine Mehrfachbelegung muss eine eindeutige Absprache zwischen den betroffenen Piloten erfolgen.

6. Flugleiter und Flugbuch

Flugbetrieb mit mehr als drei Flugmodellen ist nur zulässig, wenn ein **Flugleiter** eingeteilt ist.

Das erste erscheinende und volljährige Vereinsmitglied am Platz ist Flugleiter. Verlässt der Flugleiter den Flugplatz, übergibt er seine Funktion an ein anderes volljähriges Vereinsmitglied. Den Anweisungen des Flugleiters ist von allen am Flugplatz anwesenden Personen Folge zu leisten. Während seiner "Dienstzeit" darf der Flugleiter kein Flugmodell betreiben.



Der Flugleiter führt das **Flugbuch**, in dem zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters sowie alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebes aufzuführen sind. Bei Unregelmäßigkeiten hat der Flugleiter im Flugbuch festzuhalten:

- ◆ Ort, Datum, Uhrzeit der Unregelmäßigkeit,
- ◆ Typ und Bezeichnung des (der) beteiligten Flugmodells (-modelle),
- ◆ Unregelmäßigkeitsursache, -verlauf und -folgen (Personen-, Sach- und Drittschäden),
- ◆ Wetter vor, während und nach der Unregelmäßigkeit,
- ◆ beteiligte Modellpilot mit Namen und Anschrift,
- ◆ Zeugen mit Namen und Anschrift,
- ◆ sonstige Beteiligte (Geschädigte usw.) mit Namen und Anschrift,
- ◆ Versicherung, welcher ein evtl. Schaden gemeldet wurde.

7. Außenlandungen, Abstürze, Personenschäden

Außenlandungen und Abstürze sind dem Flugleiter unaufgefordert zu melden, der den Vorgang im **Flugbuch** einträgt und gegenzeichnet.

Beim **Bergen** eines Flugmodells nach einer Außenlandung oder einem Absturz ist streng darauf zu achten, dass keine unnötigen Schäden an Kulturen oder Anpflanzungen entstehen. Trümmerteile sind vollständig aufzusammeln und zu entsorgen. Auf Verlangen des Grundstückseigentümers hat sich der Pilot auszuweisen.

Personenschäden und andere im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb stehende Schäden und Störungen sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

8. Notfälle

Die **Notrufnummer** lautet **112**. Beim Absetzen eines Notrufes sollte als Ortsangabe angegeben werden: „Modellflugplatz zwischen Lauchringen-Oberlauchringen und Bechtersbohl, 250 Meter hinter der Abbiegung von der B34 auf die L162 nach Bechtersbohl links in den Feldweg.“

Koordinaten des Modellflugplatzes: 47°36'35"N / 8°21'15"E

Wenn möglich sollte ein Helfer an der Einbiegung von der Landstrasse L162 zum Modellflugplatz positioniert werden, um dem Rettungsfahrzeug den Weg zu weisen.

9. Lageplan

Der Lageplan zeigt das Gelände mit der Start- und Landebahn und dem Flugsektor entsprechend Aufstiegserlaubnis. Das von der Modellfluggruppe Küssaburg e.V. gepachtete Gelände ist größer als die unmittelbar für den Flug- und Vereinsbetrieb genutzten Flächen. Die Flächen westlich, nördlich und östlich der Start- und Landebahn werden vereinbarungsgemäß von einem Landwirt als Futterwiesenfläche bewirtschaftet.

Die Segelflugkarte zeigt die Lage des Modellfluggeländes innerhalb der Luftraumsektoren um den Flughafen Zürich-Kloten. Für den Sektor, in dem sich das Modellfluggelände befindet, ist die Untergrenze des kontrollierten Luftraums auf 900 m über Meeresspiegel abgesenkt. Dadurch ergibt sich am Modellfluggelände eine maximale Flughöhe von 500 m über Grund (Start- und Landebahn).

